

Rechtsgleichheit

werb und Verlust des Landesbürgerrechts²² als nicht sinnvoll angesehen und festgehalten, dass es "zu einem geradezu stossenden und damit rechtsungleichen und willkürlichen Ergebnis führt"²³.

Umgekehrt widerspricht eine sachliche Regelung "nicht schon dann dem Gleichheitsgrundsatz, wenn sie in einzelnen Fällen Härten mit sich bringt"²⁴. Denn das Gesetz ist stets auf eine gewisse *Schematisierung* angewiesen; es kann nicht die Besonderheit eines jeden Einzelfalls vorwegnehmen²⁵. So hatte die Verwaltungsbeschwerdeinstanz zu Recht auf die Notwendigkeit der Schematisierung bei der Zonenordnung hingewiesen²⁶:

"Es ist in diesem Zusammenhang auch daran zu erinnern, dass es im Wesen der Ortsplanung liegt, dass Zonen gebildet und irgendwo abgegrenzt werden müssen und dass Grundstücke ähnlicher Lage und ähnlicher Art bau- und zonenrechtlich völlig verschieden behandelt werden können. Die Gesetzesanwendung ist denn auch in starkem Masse eine an der jeweiligen Wirklichkeit orientierte, fallspezifische Konkretisierung. Daraus ist ersichtlich, dass dem Gleichheitsgrundsatz des Art. 31 LV nur untergeordnete bzw. abgeschwächte Bedeutung zukommen kann."

Diese Ausführungen gelten nicht nur für die Zonenplanung, sondern auch für die damit vergleichbare Arbeit des Gesetzgebers.

III. Anspruch auf Gleichbehandlung in der Rechtsanwendung

1. Grundsätze

Der Anspruch auf Gleichbehandlung richtet sich auch an die rechtsanwendenden Organe und auferlegt ihnen das Gebot der einheitlichen und gleichmässigen Anwendung der Gesetze²⁷. Danach ist eine ungleiche Be-

²² LR 151.0.

²³ StGH 1987/21 und 1987/22, Urteil vom 4.5.1988, LES 1989, S. 45 (47).

²⁴ Vgl. StGH 1981/5, Urteil vom 14.4.1981, LES 1982, S. 57 (59) unter Hinweis auf den österreichischen Verfassungsgerichtshof, Slg. 3568, 4028, 4242 und 6471.

²⁵ So z.B. VfGH v. 23.6.1993, G 250/92, ÖJZ 1994, S. 670.

²⁶ VBI 1995/46, Entscheidung vom 13.9.1995, LES 1996, S. 22 (25); so auch BGE 122 I 288.

²⁷ Vgl. VBI 1995/62, Entscheidung vom 30.8.1995, LES 1995, S. 147 (149 f.); Walter/Mayer, Bundesverfassungsrecht Nr. 1354.